

I. Maßgebende Bedingungen, Bestellung, Angebot

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Annahme der Bestellung und/oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.

2. Unsere Bestellungen sind innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Bestätigung, können wir von der Bestellung zurücktreten. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

3. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.

II. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, die vereinbarten Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er uns unter Angabe von Gründen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und den voraussichtlichen Liefertermin bekanntzugeben. Erfolgt die Lieferung aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so haftet der Lieferant für den Verzögerungsschaden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

III. Abnahme

In Fällen von unverschuldeten Betriebsstörungen, wie höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, sind wir berechtigt, unsere Abnahmeverpflichtung angemessen hinauszuschieben oder von

der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten wenn uns deren Abnahme und Verwertung ganz oder teilweise unmöglich ist.

IV. Verpackung

Diese ist zum Selbstkostenpreis zu berechnen, soweit der vereinbarte Preis die Verpackung nicht einschließt. Der Lieferant hat die für uns günstigste Verpackungsart zu wählen. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

V. Lieferort, Versand, Gefahrenübergang, Versicherung

1. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Werk einschließlich Verpackung und Versicherung an die von uns bestimmte Lieferadresse.

2. Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer, Lieferanten-Nr., Bezeichnung, Menge, Gewicht und Adresse des Lieferanten enthalten muss.

3. Schäden durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des Lieferanten.

VI. Rechnung, Zahlung

1. Die Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung zuzusenden und nicht der Ware beizufügen. Sie müssen unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikel- und Lieferantennummer enthalten.

2. Die Rechnungen sind fällig und zahlbar innerhalb von vier Wochen ab Rechnungserhalt. Überweisen wir innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungserhalt sind wir berechtigt, 3% Skonto abzuziehen.

VII. Qualitätssicherung, Warenausgangskontrolle, Mängelrüge, Gewährleistung und deren Dauer

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen. Er hat eine Warenausgangskontrolle zu führen. Der Lieferant ist verpflichtet, beim Einsatz von Armaturenwerkstoffen die a.a.R.d.T. anzuwenden und nur trinkwasserhygienisch geeignete metallene Werkstoffe zu liefern.

2. Zu einer Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet; wir prüfen lediglich stichprobenweise. Offenkundige Mängel haben wir innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware dem Lieferanten anzuzeigen. Nicht offenkundige bzw. verdeckte Mängel sind dem Lieferanten alsbald nach Entdeckung Feststellung mitzuteilen.

3. Nach unserer Wahl ist der Lieferant verpflichtet, die mangelhafte Ware auf seine Kosten nachzubessern oder mangelfreie Ersatzlieferung zu leisten. Stattdessen können wir auch die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen.

4. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beträgt ein Jahr, gerechnet ab Eingang der Ware in unserem Betrieb.

VIII. Produkthaftung, Freistellung

Wenn wir von unseren Kunden oder einem sonstigen Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen werden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit die Schadensursache in seinen Verantwortungsbereich fällt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Konstruktions- und Produktionsunterlagen bezüglich der gelieferten Ware 11 Jahre aufzubewahren und im Falle unserer Inanspruchnahme aus einer Produkthaftung, uns zur Verfügung zu stellen.

IX. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

1. Zeichnungen, Formen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Unterlagen, die wir zur Ausführung von Aufträgen dem Lieferanten zu Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum.

2. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen, Lithographien, die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, so sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln, es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen und der Lieferant diese unentgeltlich für uns verwahrt. Nach Abwicklung des Auftrages oder der Aufträge sind uns diese Gegenstände auf Anforderung zu übergeben.

X. Werbung

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf in Informations- und Werbematerial nicht ohne unsere vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung Bezug genommen werden.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Betriebssitzes bzw. der von uns genannte Bestimmungsort.

2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.

3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.